



## FAQs

### Innovationsfonds Kunst 2024

#### **Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über die Homepage des Ministeriums bzw. das Online-Antragsportal unter [www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds/](http://www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds/).

Beim Ausfüllen des Formulars werden fehlerhafte Einträge entsprechend markiert. Es ist aus technischen Gründen nicht möglich, den Antrag zwischen zu speichern.

Nach Absenden des vollständig ausgefüllten Formulars wird der Eingang Ihres Antrags per E-Mail bestätigt. Im Anhang erhalten Sie Ihren Antrag als pdf-Dokument.

#### **Wie ist der zeitliche Ablauf der Ausschreibung?**

Eine Antragstellung ist bis Mittwoch, 7. August 2024 (23.59 Uhr) möglich. Anträge, die später eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Auch technische Schwierigkeiten werden nicht als Grund für eine spätere Antragstellung akzeptiert. Es wird empfohlen, den Antrag nicht erst am letztmöglichen Tag zu stellen.

Die Anträge werden nach Eingang auf ihre formalen Voraussetzungen hin geprüft und zur Begutachtung an eine unabhängige Jury weitergereicht. Die Besetzung der Jury wird zusammen mit der Förderauswahl bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Juryempfehlung erfolgt die Förderauswahl durch das Ministerium. Die Bekanntgabe der Förderentscheidung ist für Anfang Oktober 2024 geplant. Nach Erhalt bzw. Inkrafttreten der Bewilligungsbescheide können die beantragten Vorhaben beginnen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach gesondertem Abruf.

#### **Wann darf mein Projekt beginnen und wann muss es abgeschlossen sein?**

Die Planung der Projekte (Gespräche mit Projektpartnern, Anfrage von Künstlern, Reservierung von Räumen etc.) kann ab sofort erfolgen.

Die Vorbereitung (Verträge, Öffentlichkeitsarbeit etc.) und Umsetzung der Projekte darf erst nach Erhalt und Inkrafttreten des Bewilligungsbescheids erfolgen. Frühester Projektstart ist der 1. Oktober 2024. Der Abschluss des Projektes muss spätestens am 31. März 2026 erfolgt sein. Bis dahin müssen auch alle Kosten angefallen sein. Rechnungen können bis 31. Dezember 2025 berücksichtigt werden. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. September 2026 zu erbringen.

Vor Erlass des Bewilligungsbescheids begonnene Vorhaben sind aus rechtlichen Gründen nicht förderfähig, es sei denn, es liegt eine Genehmigung in Form einer Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.

### **Bin ich überhaupt antragsberechtigt?**

**Antragsberechtigt** sind Kultureinrichtungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Kultureinrichtung muss ihren Sitz in Baden-Württemberg haben.
- Die Kultureinrichtung muss dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zuzuordnen sein. Dazu zählen beispielsweise öffentliche und private Theater, Soziokulturelle Zentren, Kinos, Clubs, feste Ensembles, Orchester, Chöre, Festspiele, Kunst- und Musikhochschulen, Museen, Galerien, Kunstvereine, Literatur, Bibliotheken und Archive sowie der Film- und Medienbereich.
- Die Kultureinrichtung muss gemeinnützige Ziele verfolgen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich.
- Die Kultureinrichtung muss in der Regel vor dem 1. Januar 2023 gegründet worden sein.
- Die Kultureinrichtung muss eine institutionelle kommunale Förderung vorweisen können.
- Die Kultureinrichtung muss rechtlich eigenständig sein (zum Beispiel e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen etc.) oder selbst in der Trägerschaft einer Kommune stehen.

**Nicht antragsberechtigt** sind

- Staatliche Kultureinrichtungen
- Einrichtungen, die anderen Ministerien zugeordnet sind, wie z. B. soziale oder kirchliche Einrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kunst- und Musikschulen
- Kommunen, Kulturämter oder Landratsämter
- Natürliche Personen wie freischaffende Künstlerinnen und Künstler, Kultur- und Kreativschaffende ohne eigene Rechtsform sowie Einzelunternehmen, die als Einzelperson agieren, aber keine Kultureinrichtung betreiben.

### **Kann ich mehrere Anträge stellen?**

Jede und jeder Antragsberechtigte kann mehrere Anträge stellen, solange sich die einzelnen Projekte inhaltlich klar voneinander unterscheiden. Antragstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind un-  
schädlich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

### **Warum wird die Förderung in den Vorjahren abgefragt?**

Mit dem Innovationsfonds Kunst sollen insbesondere etablierte Einrichtungen mit einem regelmäßigen Spiel- und Produktionsbetrieb gefördert werden. Die Förderung in den Vorjahren liefert einen Anhaltspunkt hierfür.

### **Was macht den Innovationsfonds Kunst aus?**

Der Innovationsfonds Kunst verfolgt das Ziel, außergewöhnliche kulturelle Projekte zu fördern. Daher sind Folgeprojekte nur dann förderfähig, wenn sie sich von der bisherigen Arbeit deutlich abheben.

Für die Ausschreibungsrunde 2024 erfährt der Innovationsfonds Kunst eine Neuausrichtung. Er soll Einrichtungen und Organisationen dabei unterstützen, selbst innovationsfähiger zu werden und Prozessvorhaben und neue Umsetzungsideen fördern, die einen nachhaltigen Strukturwandel in folgenden Bereichen zum Ziel haben:

- Sich neu denken: Organisationsentwicklung in Kultureinrichtungen – z. B. Schärfung des eigenen Profils und Potenzials, Bewältigung von Generationswechseln, Optimierung der Ressourcennutzung, Schaffung von Synergien durch Kooperationen, Digitalisierung nach innen und außen
- Demokratie und Gesellschaftlicher Zusammenhalt – z. B. Entwicklung eines neuen Narrativs für das eigene Handeln (Code of Conduct), Stärkung der Selbstwirksamkeit und Eigenverantwortung des Teams, fachliche Befähigung durch Weiterbildung
- Green Culture – Umstellung der Betriebs- und Personalstruktur auf nachhaltige und ressourcenschonende Konzepte, inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Klimawandel

Projekte aus dem Bereich der Kulturellen Teilhabe sind von der Förderung durch diese Richtlinie ausgeschlossen. Hierfür wird auf die Programme des [Zentrums für Kulturelle Teilhabe Baden-Württemberg](#) verwiesen.

### **Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Anträge?**

Die Förderbereiche müssen nicht gleichzeitig Niederschlag in den beantragten Projekten finden. Wichtig ist aber, dass folgende Kriterien berücksichtigt werden, da diese Grundlage für die Begutachtung durch die unabhängige Jury sind:

- Überregionale Sichtbarkeit der Kultureinrichtung, Qualität des Programms
- Greift das Vorhaben plausibel wichtige Fragestellungen auf, die sich grundsätzlich auf die Einrichtung bzw. auf die Arbeit und Stabilisierung der Trägerinnen und Träger beziehen?
- Werden in dem Antrag die Ressourcen, Partnerinnen und Partner sowie die geplanten Abläufe, die für eine wirksame Durchführung erforderlich sind, gut dargelegt?

- Passen die geplanten Aktivitäten und das Budget zusammen? Ist das Budget angemessen, realisierbar und gut durchdacht?
- Ist die Idee überzeugend und geht in neuer Weise auf formulierte Herausforderungen ein?
- Sind die Mitarbeitenden in die Entwicklung und Profilierung eingebunden?
- Ist das Ziel des Vorhabens klar formuliert und ist die Zeitplanung realistisch?

Bei der Auswahl der Projekte achtet die Jury zudem auf regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Förderung unterschiedlicher Sparten, sowie auf die Zahlung angemessener Honorare.

### **Was muss ich beim Ausfüllen des Antrags beachten?**

Bitte füllen Sie den Projektantrag vollständig aus. Die Erläuterungen sollten so präzise und ausführlich sein, dass sich die Jury ein ausreichendes Bild machen kann.

#### Selbstdarstellung des Antragstellers

Bitte erläutern Sie kurz die bisherige Arbeit des Antragstellers. Bitte geben Sie zudem:

- den Fördermittelgeber
  - Kommune: Stadt, Gemeinde, Landkreis
  - Land: Ministerien, Regierungspräsidien, Landesverbände, BW Stiftung
  - Bund: BKM, Kulturstiftung des Bundes, Bundesverbände
- die Art der Förderung
  - institutionelle Förderung
  - Projektförderung
- das Förderprogramm
- und die Förderhöhe an.

Insbesondere die Angaben zur kommunalen Förderung sind unabdingbar.

#### Beschreibung der Ausgangssituation

Erläutern Sie, welche Ausgangssituation Sie zu diesem Projektvorhaben bewegt. Definieren Sie eine klare Fragestellung, die sich grundsätzlich auf die Arbeit in Ihrer Einrichtung bezieht und die sie gerne mit dem Projekt beantworten möchten.

#### Projektbeschreibung/Projektaktivitäten

Bitte beschreiben Sie Ihr Projekt und die geplanten Maßnahmen, die zur Lösung der oben skizzierten Fragestellung beitragen sollen. Gefördert werden auch Kooperationsprojekte, wenn ein Partner die Antragstellung und die Federführung übernimmt.

#### Zielsetzung

Definieren Sie die Zielsetzung des Projekts. Wie soll das Ergebnis aussehen? Erläutern Sie dabei nachvollziehbar, wie Sie diese Ziele erreichen wollen und warum Sie diese ausgewählt haben.

### Kosten- und Finanzierungsplan

Bitte erläutern Sie die Berechnung der geplanten Ausgaben und Einnahmen in der entsprechenden Spalte im Kosten- und Finanzierungsplan und nutzen Sie die Felder für ergänzende Erläuterungen. Für die Verständlichkeit des Projektes ist es wichtig, dass die Jury die Berechnung der geplanten Ausgaben und Einnahmen nachvollziehen kann.

**Zuwendungsfähig** sind:

- Personalkosten, sofern sie nicht anderweitig (zum Beispiel über eine institutionelle Förderung) finanziert sind
- Honorarkosten für freie Mitarbeitende, Künstlerinnen und Künstler, externe Prozessbegleitungen sowie sonstige Leistungen Dritter
- Material- und Sachkosten
- Investitionskosten (max. 40 % der zuwendungsfähigen Kosten)
- Veranstaltungskosten

**Nicht zuwendungsfähig** und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Personalkosten für bestehendes Personal, das bereits anderweitig finanziert wird oder nicht im Projekt mitarbeitet
- Ehrenamtspauschalen
- fiktive Büro- oder Mietkosten
- Steuern und Gebühren
- Versicherungen (außer sie sind gesetzlich vorgeschrieben)
- Baumaßnahmen

**Angerechnet** an den Eigenanteil werden:

- Eigeneinnahmen
- Eigenmittel
- Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)

**Nicht angerechnet** und daher nicht im Kostenplan aufzuführen sind:

- Eigen- und Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen, fiktive Kosten)

### Was sind angemessene Honorare für Künstlerinnen und Künstler?

Als Anhaltspunkt zur Berechnung von angemessenen Honoraren für Künstlerinnen und Künstler verweisen wir auf die aktuellen Empfehlungen der Bundesverbände und –initiativen. Eine erste Orientierungshilfe finden Sie als Link in der Ausschreibung auf unserer Homepage unter: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen>

### **Welche Nachweise müssen dem Antrag beigelegt werden?**

Für eine Einschätzung der Antragstellenden seitens des Ministeriums, muss der Jahresabschluss für eines der Geschäftsjahre 2022 oder 2023, oder vergleichbare Unterlagen, die die wirtschaftliche Situation in diesen Geschäftsjahren darlegen, beigelegt werden. Eine Darstellung der künstlerischen Aktivitäten aus den letzten drei Jahren ist in diesem Jahr nicht notwendig.

### **Welche Förderung kann ich beantragen?**

Ein Zuschuss kann in der Regel bis zur Höhe von 80 % der zuwendungsfähigen Kosten beantragt werden. Die Fördersumme muss zwischen 10.000 und 40.000 Euro liegen. Die Höhe des Eigenanteils muss in der Regel mindestens 20 % der Gesamtkosten betragen. Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle Drittmittel angegeben und zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein.

Im Projektantrag und Verwendungsnachweis müssen alle projektbezogenen Eigen- und Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse) angegeben und zur Deckung der veranschlagten Kosten herangezogen werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die Drittmittel noch nicht gesichert sein. Eine Zusage der Drittmittel ist aber spätestens im Rahmen der Bewilligung zu erbringen.

### **Wie erfolgt der Nachweis zur Verwendung der Fördermittel?**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht und ist dem Ministerium spätestens sechs Monate nach Projektabschluss vorzulegen. Hierfür erhält der Zuwendungsempfänger auf Anfrage ein Formular per E-Mail. Darin sind, analog zum Kosten- und Finanzierungsplan im Antragsformular, die tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen einzutragen. Im Sachbericht ist zu erläutern, ob die geplanten Ziele umgesetzt werden konnten und ob bzw. aus welchen Gründen es zu erheblichen Abweichungen (grundsätzlich mehr als 20% zwischen Soll und Ist) bei Ausgaben und Einnahmen gekommen ist. Die Vorlage von Belegen und/oder einer Belegliste ist nicht notwendig. Der Zuwendungsempfänger ist aber verpflichtet, dem Ministerium weitere Unterlagen bei Bedarf vorzulegen.